

Konzessionsvertrag

über die

Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes zur allgemeinen Versorgung mit Gas im Gemeindegebiet Hilgermissen (Gaskonzessionsvertrag)

zwischen der

Gasversorgung Grafschaft Hoya GmbH, Schloßplatz 2, 27318 Hoya/Weser
nachstehend „EVU“ genannt

und

Gemeinde Hilgermissen, Schloßplatz 2, 27318 Hoya/Weser
nachstehend „Gemeinde“ genannt

Vorbemerkung

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes zur allgemeinen Versorgung unter Nutzung öffentlicher Verkehrswege eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet mit Energie zu gewährleisten.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Gemeinde und das EVU vertrauensvoll zusammenarbeiten. Sie werden sich über Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das gilt auch, wenn Dritte Maßnahmen beabsichtigen, die sich auf Anlagen des EVU auswirken könnten.

Das Glasfasernetz ist nur insoweit Gegenstand dieses Vertrages als es für Zwecke der Energieversorgung notwendig ist. Ansonsten fällt es unter die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

§ 1

Art und Umfang des Betriebes des Energieversorgungsnetzes

- (1) Das EVU errichtet und betreibt in der Gemeinde ein Gasversorgungsnetz zur allgemeinen Versorgung, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sicherstellt. Die Verteilungsanlagen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt des EVU. Das Versorgungsgebiet ist das Gemeindegebiet.

- (2) Das EVU führt als Netzbetreiber in der Gemeinde nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit Gas (im Folgenden auch „Energie“) durch. Das EVU wird demgemäß jedermann in der Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an sein Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von Energie aus dem Netz ermöglichen. Es sei denn, dass der Anschluss dem EVU nach den Bestimmungen des EnWG nicht zugemutet werden kann.

§ 2 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Gemeinde gestattet dem EVU, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze, die öffentlichen Gewässer usw.), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb eines Energieversorgungsnetzes zur allgemeinen Versorgung zur Verteilung und Abgabe von Energie im Gemeindegebiet zu benutzen (qualifiziertes Wegenutzungsrecht).

Für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für sonstige Leitungen, die nicht oder nur teilweise der Errichtung und dem Betrieb eines Energieversorgungsnetzes zur allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet dienen (einfaches Wegenutzungsrecht), insbesondere Durchgangsleitungen und Direktleitungen, ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Gemeinde kann dem EVU ein Absatz 1 entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt werden; über die Einzelheiten ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, sofern die Duldungspflicht gem. der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) überschritten wird.

- (2) Benötigt das EVU zur Errichtung von Gasstationen etc. sowie von Gebäuden (sonstige Anlagen) gemeindeeigene Grundstücksflächen, soll die Gemeinde diese entweder an das EVU zu ortsüblichen Preisen veräußern oder dem EVU aufgrund eines dinglichen Rechts gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen. Die hierbei anfallenden Kosten trägt das EVU.
- (3) Für Leitungen gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 räumt die Gemeinde dem EVU auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. Das EVU zahlt dabei an die Gemeinde unter Berücksichtigung des Grundstückswerts und des Grades der Beeinträchtigung des Grundstücks eine einmalige oder wiederkehrende Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt das EVU.
- (4) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen des EVU befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Gemeinde das EVU rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen des EVU nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen des EVU zu dessen Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.
- (5) Soweit die Gemeinde einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit dem EVU über die Leitungsführung verständigt.

Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.

Bei Leitungsmaßnahmen von Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum der Gemeinde stehen, gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 6. Gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme ausschließlich der Versorgung in einer oder mehreren Städten/Gemeinden dient, mit welchen ein Konzessionsvertrag mit dem EVU besteht.

- (6) Bei Vergabe von Wegebenutzungsrechten gemäß § 46 Absatz 1 EnWG an Dritte wird die Gemeinde zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen – soweit gesetzlich zulässig – den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrunde legen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind. Hierzu gehört insbesondere, dass die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und eine Kostentragungspflicht bei Änderung der Leitungen vereinbart wird, welche die Gemeinde nicht ungünstiger als nach § 6 dieses Vertrages stellt.
- (7) Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle ober- und unterirdischen Energieverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen. Für Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).

§ 3

Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt

- (1) Als Gegenleistung für die dem EVU eingeräumten Rechte erhält die Gemeinde von dem EVU eine Konzessionsabgabe. Dies gilt auch bei Durchleitungs- und Weiterverteilungsfällen nach § 2 Abs. 6 und 8 KAV. Für die Abgrenzung zwischen Tarif- und Sondervertragskunde zur KA-Berechnung wird hier klargestellt, dass ausschließlich die Kriterien der KAV gelten und nicht die Deklaration im Vertrag zwischen EVU und Letztverbraucher.
- (2) Das EVU zahlt die Konzessionsabgaben nach den Höchstsätzen der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung.
- (3) Die Konzessionsabgabe ist spätestens bis zum 30. April nach Ablauf des Abrechnungsjahres an die Gemeinde zu entrichten.

Die Gemeinde ist berechtigt, von dem EVU nach Ablauf des Kalenderjahres eine von einem Wirtschaftsprüfer testierte Endabrechnung unter Aufschlüsselung der Konzessionsabgaben nach Mengen, Abnahmeverhältnissen und Kundenstruktur zu verlangen.

- (4) Das EVU gewährt der Gemeinde, ihren Eigenbetrieben oder eigenbetriebähnlichen Einrichtungen gemäß der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung für deren Eigenverbrauch den höchst zulässigen Preisnachlass auf den Netzzugang aller Abnahmestellen in Niederdruck der Gemeinde (derzeit in Höhe von 10 %). Eine entsprechende Regelung ist zwischen den Beteiligten für den Eigenverbrauch an Abnahmestellen von Verwaltungsgemeinschaften und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen, die kommunale Aufgaben erfüllen und in denen die vertragsschließende Gemeinde Mitglied ist, zu vereinbaren. Für Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.
- (5) Die Eigenverbräuche des EVU und seiner verbundenen Unternehmen sind konzessionsabgabenfrei.

§ 4

Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen

- (1) Das EVU errichtet die Leitungen und sonstigen Anlagen - zusammen im Folgenden „Verteilungsanlagen“ genannt - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Dabei ist das Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) zu beachten.

Das EVU wird die Verteilungsanlagen im Gemeindegebiet so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird das EVU die Belange des Umweltschutzes, insbesondere nach Maßgabe der geltenden naturschutz-, wasserhaushalts- sowie bau- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen, in angemessener Weise berücksichtigen.

- (2) Das EVU wird die Gemeinde rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, um damit der Gemeinde die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Ebenso wird die Gemeinde das EVU rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen. Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum sind unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und möglichst geringer Behinderung des Verkehrs durchzuführen.
- (3) Das EVU wird vor der Änderung, Ergänzung und dem Neubau der Verteilungsanlagen die Zustimmung der Gemeinde einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Gemeinde berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegen stehen. Dabei hat die Gemeinde auch die Belange des EVU nach einer gesicherten und wirtschaftlichen Versorgung zu berücksichtigen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei Einzelanschlüssen und bei Umbauarbeiten von geringer Bedeutung sowie bei der Beseitigung von Störungen.

Die Gemeinde wird das EVU bei der Trassenfindung und der Erteilung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet unterstützen.

- (4) Das EVU hat bei Baumaßnahmen Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Gemeinde zu sichern und wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Verteilungsanlagen des EVU, die durch Arbeiten der Gemeinde beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. Die Gemeinde stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen des EVU entsprechend behandeln.
- (5) Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird das EVU die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Gemeinde es wünscht, anstelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Die Entschädigung orientiert sich am Wert des Grundstücks oder Bauwerkes sowie dem Grad der Beeinträchtigung des Grundstücks oder des Bauwerkes.

- (6) Für die von dem EVU ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Das EVU wird der Gemeinde den Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich schriftlich mitteilen. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde, über die ein schriftliches und von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen ist. Die Frist beginnt spätestens jedoch einen Monat, nachdem der Gemeinde der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.
- (7) Auf Anforderung stellt das EVU der Gemeinde eine Übersicht (Bauliste) aller im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten und abgenommenen Baumaßnahmen im Gemeindegebiet jeweils unter Nennung der ausführenden Firmen unentgeltlich zur Verfügung. Die Bauliste ist Grundlage für die gemeinsam vorzunehmende Kontrolle vor Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Kontrolle erfolgt frühestens sechs Monate vor Fristablauf.
- (8) Kommt das EVU einer Aufforderung über ausführende Nachbesserungsarbeiten aus dem Ergebnis der Abnahme oder der Nachkontrolle zur Mängelbeseitigung nicht unverzüglich nach, ist die Gemeinde zur Mängelbeseitigung berechtigt. Das EVU hat die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (9) Falls die Herstellung von Verteilungsanlagen besondere Aufwendungen der Gemeinde in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordert, hat das EVU den dadurch verursachten Mehraufwand zu tragen.
- (10) Das EVU führt ein (digitales) Bestandsplanwerk über seine in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Es stellt der Gemeinde auf Anforderung jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der beim EVU vorhandenen Form unentgeltlich zur Verfügung. Soweit von der Gemeinde gewünscht, werden die Daten auf Basis des aktuellen technischen Standards geliefert.

Dies entbindet die Gemeinde allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Baumaßnahmen das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen des EVU im Arbeitsbereich bei dieser zu erheben. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

§ 5 Nicht genutzte Anlagen

- (1) Werden Verteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspann- bzw. Druckstationen nicht mehr vom EVU genutzt (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung) und wird voraussichtlich eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme durch das EVU nicht erfolgen, so kann die Gemeinde die Beseitigung dieser Anlagen auf Kosten des EVU verlangen, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Nicht genutzte Anlagen bleiben im Eigentum des EVU und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Das EVU hat alle Kosten zu übernehmen, die der Gemeinde durch das Vorhandensein dieser Anlagen oder Anlagenteile entstehen. Nicht genutzte Anlagen sind durch das EVU zu dokumentieren und in dem Bestandsplanwerk gemäß § 4 Absatz 11 Satz 1 anzugeben.

§ 6 **Änderung der Verteilungsanlagen**

- (1) Die Gemeinde kann Änderungen oder Sicherungen der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Gemeinde notwendig ist. Die Gemeinde wird das EVU vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, schriftlich verständigen und ihm dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen oder Sicherungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. Änderungen oder Sicherungen führt das EVU in angemessener Frist durch.
- (2) Das EVU trägt die entstehenden Kosten unabhängig davon, ob die Änderungen der Verteilungsanlagen auf Veranlassung des EVU oder der Gemeinde erfolgt. Davon abweichend trägt die Gemeinde die Folgekosten in den Fällen und in der Höhe, in denen ein Dritter verpflichtet ist, oder von der Gemeinde verpflichtet werden könnte, die Folgekosten zu erstatten, oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der gemeindlichen Maßnahmen beteiligt. Dies gilt jedoch nicht für Beiträge, Gebühren und privatrechtliche Entgelte nach abgabenrechtlichen Vorschriften.

Soweit Folgekosten durch vermeidbare Fehlplanungen der Gemeinde eintreten, hat die Gemeinde ebenfalls die Folgekosten zu tragen.

Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger, schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Absatz 2 entsprechend Anwendung.
- (4) Im Falle der Erweiterung oder Änderung von Verteilungsanlagen gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.

§ 7 **Haftung**

Das EVU haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen des EVU entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der EVU ankommt, wird das EVU nur dann von der Haftung frei, wenn es fehlendes Verschulden nachweist.

Das EVU wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Für etwaige Schadensersatzansprüche Dritter an die Gemeinde hält das EVU die Gemeinde schadlos, jedoch darf die Gemeinde solche Ansprüche nur mit Zustimmung des EVU anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt das EVU die Zustimmung ab, so hat die Gemeinde bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit dem EVU im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen um den Schadensersatzanspruch abzuwenden. Das EVU trägt in diesem Falle alle der Gemeinde durch die Führung des Rechtsstreites entstehenden Kosten und hat die Entscheidung gegen sich gelten zu lassen.

Werden bei Arbeiten der Gemeinde Anlagen des EVU beschädigt, hat die Gemeinde die durch die Wiederherstellung entstehenden Selbstkosten dann zu tragen, wenn ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen wird.

§ 8 Energieeinsparung

Das EVU und die Gemeinde bekennen sich zu einer nachhaltigen und ressourcenschonende Energieerzeugung und -verteilung. In diesem Zusammenhang informieren sie die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen im Gemeindegebiet gemeinsam über entsprechende Möglichkeiten. Das EVU erklärt sich bereit, die Netznutzer im Gemeindegebiet über Möglichkeiten der Einsparung und des effizienten Gebrauchs von Energie zu beraten.

§ 9 Vertragsdauer, Verhandlungspflicht und Kündigungsrecht

Dieser Vertrag beginnt am 04. Mai 2015 und endet am 03. Mai 2035 (20 Jahre).

§ 10 Endschafftsbestimmung

- (1) Wird vor Ablauf dieses Vertrages zwischen den Vertragspartnern keine Verlängerung vereinbart oder kein neuer Wegenutzungsvertrag geschlossen, ist die Gemeinde berechtigt die im Vertragsgebiet vorhandenen allgemeinen Versorgungsanlagen, die für die Gasverteilung im Vertragsgebiet benötigt werden, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu erwerben. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde beschließt, das Energieversorgungsnetz selbst oder durch eine kommunale Gesellschaft zu betreiben. Als angemessene Vergütung im Verhältnis zwischen dem EVU und der Gemeinde gilt der aus den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten durch Indizierung ermittelte Tagesneuwert der Anlagen abzüglich der Abschreibungen nach technisch wirtschaftlicher Nutzungsdauer (Sachzeitwert) zzgl. Umsatzsteuer. Sollte der Ertragswert den Sachzeitwert unterschreiten, so ist der Ertragswert anstelle des Sachzeitwerts maßgeblich.
- (2) Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung geregelt oder festgestellt werden, dass ein anderer Wert als der Sachzeitwert für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG maßgeblich ist, so gilt dieser Wert ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung an Stelle des in Absatz 1 erwähnten Sachzeitwertes. Sollte der nach Maßgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung ermittelte Wert höher sein, als der ermittelte Ertragswert nach Absatz 1, so ist der Ertragswert maßgeblich.
- (3) Bei der Feststellung der Höhe des Wertes gemäß Absatz 1 sind vom EVU bei Erstellung dieser Anlagen empfangene Baukostenzuschüsse sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmezeitpunkt nicht aufgelöst sind, zugunsten der Gemeinde zu berücksichtigen.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung des Netzes (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung des Netzes (Einbindungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß zu beschränken. Das EVU trägt dabei nur die Kosten der Entflechtung.
- (5) Anlagen, die zur Versorgung der Gemeinde nicht mehr erforderlich sind und von dem EVU nicht zur Durchleitung benötigt werden, sind nur zu entfernen, soweit der Verbleib dieser Anlagen der Gemeinde nicht mehr zumutbar ist.

- (6) Die Anlagen, welche das EVU überwiegend zur Regionalversorgung benötigt, bleiben im Eigentum des EVU. Das EVU hat den Nachweis durch einen unabhängigen Sachverständigen zu erbringen, wenn es sich darauf beruft, dass eine Anlage nicht überwiegend der Versorgung des Vertragsgebietes dient. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde dienen, wird das EVU mit dem zur Übernahme Berechtigten angemessene Lösungen herbeiführen.
- (7) Der Umfang der von der Gemeinde oder dem benannten Dritten zu übernehmenden Anlagen und die Höhe des Wertes dieser Anlagen sowie die notwendigen Entflechtungs- und Einbindungsmaßnahmen und deren Kosten werden - soweit sich die Vertragsparteien untereinander nicht einigen können - von Sachverständigen gutachterlich ermittelt.

Jeder der Vertragspartner bestellt einen Sachverständigen. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet ein Obmann. Der Obmann wird von den Sachverständigen gemeinsam bestellt. Können sich die Sachverständigen über die Person des Obmannes nicht einigen, soll der Präsident des für die Gemeinde zuständigen Oberlandesgerichtes um die Ernennung des Obmannes ersucht werden. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt haben.

- (8) Jede Partei trägt die für ihren Gutachter entstehenden Kosten in voller Höhe und die für den Obmann entstehenden Kosten zur Hälfte, wenn sich die Parteien aufgrund der Gutachten außergerichtlich vergleichen. Lehnt eine Partei jedoch den Vorschlag des Obmannes ab und wird der Streit im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen, trägt jede Partei die Kosten des Gutachterverfahrens im gleichen Verhältnis, wie sie zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt ist.

§ 11 Auskunftspflicht

- (1) Das EVU stellt der Gemeinde auf deren Verlangen unentgeltlich spätestens ein Jahr vor Bekanntmachung der Gemeinde nach § 46 Abs. 3 EnWG diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Vertrages nach § 46 Abs. 2 S. 1 EnWG erforderlich sind.
- (2) Neben dem allgemeinen Anlagenverzeichnis für das Versorgungsnetz sind innerhalb der in § 46 Abs. 2 Satz 3 EnWG genannten Frist insbesondere folgende Informationen von dem EVU zu übermitteln:
- Sachzeitwert der Anlagen im Versorgungsgebiet nebst Erläuterungen zur Wertermittlung;
 - Mengengerüst der für den Betrieb des Versorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Vertragsgebiet notwendigen Verteilungsanlagen mit Beschreibung der Anlagen nach Art, Umfang und Anschaffungsjahr und Erhaltungszustand;
 - Absatzmengen im Konzessionsgebiet [jeweils aufgegliedert nach Tarifkunden (getrennt nach Bedarfsgruppen) und Sondervertragskunden] und
 - die Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse (aufgegliedert nach Jahr der Vereinnahmung); jeweils getrennt nach Druckstufen.
 - Ortsnetzpläne

Nach Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages wird das EVU der Gemeinde bzw. einem durch die Gemeinde benannten neuen Konzessionsnehmer folgende weitergehende Daten zur Verfügung stellen:

- Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung, aufgliedert nach einzelnen Anlagegegenständen mit kalkulatorischen Nutzungsdauern und Anschaffungsjahr;
 - Zur Ermittlung einer ggf. erforderlichen Netzentflechtung, insbesondere diesem Zweck dienende, soweit vorhanden, digitale ansonsten analoge Netzpläne des Niederdruck- und Mitteldrucknetzes mit dem aktuellsten Bearbeitungsstand mindestens im Maßstab 1:500, aus denen sich auch die beim EVU verbleibenden Durchgangsleitungen ergeben;
 - Die Anzahl sowie die Stellenbeschreibung der für den Betrieb des Netzes im Vertragsgebiet notwendigen beim EVU beschäftigten Mitarbeiter.
- (3) Nach Ausübung des Verlangens gem. Absatz 1 werden Änderungen an den vorhandenen und/oder die Errichtung neuer Energieverteilungsanlagen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde oder einem von dieser benannten Dritten durchgeführt, soweit es sich hierbei um wesentliche und über den Übernahmetag hinaus wirkende Maßnahmen handelt. Dies gilt nicht für reine Unterhaltungsmaßnahmen.
- (4) Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung ein von Abs. 2 abweichender Katalog an Informationen festgelegt werden, der dem EVU bei Ablauf des Konzessionsvertrages an die Gemeinde zu übermitteln ist, so gilt dieser Katalog ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung anstelle des vorstehenden Katalogs.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken im Vertrag.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernommen hat. Der jeweils andere Vertragspartner ist rechtzeitig vorher - mind. sechs Monate - zu informieren; er ist berechtigt, einer derartigen Übertragung zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt. Das EVU ist berechtigt, die Rechte und Pflichten auf ein anderes Unternehmen im Konzernverbund, dem auch das EVU angehört, zu übertragen.
- (2) Sollte es dem EVU durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird das EVU im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit das EVU durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
- (5) Alle Kosten, die für den Abschluss dieses Vertrages sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtskraft zu bezahlen sind, trägt das EVU.
- (6) Gerichtsstand ist Hoya/Weser.
- (7) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde und das EVU erhalten je eine Ausfertigung.

Hoya/Weser, den

Gemeinde Hilgermissen

.....
Bürgermeister

.....
2. stv. Gemeindedirektor

Hoya/Weser, den

Gasversorgung Grafschaft Hoya GmbH

.....
Geschäftsführer